



Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha

Mit Zustellungsurkunde

BOREAS Energie GmbH
Geschäftsführung
Hauptstraße 60
99955 Herbsleben

Telefon
03621 214-
Telefax
03621 214-283

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
56.20.00/164-3-25-AB
/6.2.3

Name
[REDACTED]

Datum
10.12.2025

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Widerspruch vom 22.10.2025, eingegangen am 27.10.2025, gegen den Genehmigungsbescheid 164/3/25 vom 23.09.2025, auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit der Bezeichnung DS02 in der Gemeinde Döllstädt

Das Landratsamt Gotha als zuständige untere Immissionsschutzbehörde erlässt folgenden

Abhilfebescheid Nr. 164/3/25

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die widerspruchsbehaftete Nebenbestimmung III.1.6 des Genehmigungsbescheides 164/3/25 vom 23.09.2025 wird aufgehoben und neu gefasst.
2. Der Abhilfebescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

II. Inhaltsbestimmung

Die Neufassung der widerspruchsbehafteten Nebenbestimmung lautet wie folgt:

III.1.6 Allgemeines

Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren und sechs Monaten mit der Errichtung wesentlicher Teile der genehmigten WEA begonnen wurde.

III. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben (im Folgenden Widerspruchsführerin) erhielt mit Bescheid 164/3/25 vom 23.09.2025, die zuvor beantragte Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V172-7.2 MW, mit einer Nabenhöhe (NH) von 175 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 172 m und einer Gesamthöhe (GH) von 261 m. Die WEA unter der Bezeichnung WEA **DS02** ist lagemäßig in der Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“, Gemeinde Döllstädt, Gemarkung Döllstädt, Flur 5, Flurstück 765 unter den Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32) R 32.627.717,0; H 5.661.795,0 verortet.

Mit Schreiben vom 21.08.2025 hörte die Genehmigungsbehörde zuvor die Widerspruchsführerin zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und insbesondere zum Umfang und den Nebenbestimmungen des nunmehr angegriffenen Genehmigungsbescheides an.

Die Widerspruchsführerin machte von der Anhörung Gebrauch, bestätigte mit Schreiben vom 12.09.2025 (PE LRA 15.09.2025, PE UA 16.09.2025, vorab per E-Mail) die maßgeblichen Bescheidinhalte und bat um Ausstellung desselben.

Die Genehmigungsbehörde erließ daraufhin mit Datum vom 23.09.2025 gegenüber der Widerspruchsführerin den angegriffenen Genehmigungsbescheid 164/3/25. Dieser ging der Widerspruchsführerin ausweislich der in der Verfahrensakte befindlichen Zustellungsurkunde am 29.09.2025 zu.

Gegen Teile des Genehmigungsbescheides 164/3/25 legte die Widerspruchsführerin mit Schreiben vom 22.10.2025 (Posteingang – PE Landratsamt – LRA am 27.10.2025, PE Umweltamt – UA am 28.10.2025) fristwährend Widerspruch ein. Die Widerspruchsführerin setzte sich in der beigefügten Begründung mit der vermeintlichen Rechtswidrigkeit der gesetzten Erlöschensfrist in Bezug auf den Errichtungsbeginn wesentlicher Teile der WEA auseinander. Für die detaillierte Widerspruchsbegründung wird auf das Schreiben der Widerspruchsführerin vom 22.10.2025 verwiesen.

Die Genehmigungsbehörde prüfte die aufgeworfene Problematik und kam zu dem Schluss, dass dem eingelegten Widerspruch nur bedingt abgeholfen werden kann.

Die Widerspruchsführerin wurde am 20.11.2025 gemäß § 28 VwVfG zum Inhalt der Widerspruchsbescheidung angehört. Mit E-Mail vom 04.12.2025 nahm die Widerspruchsführerin den zu erlassenden Abhilfebescheid ohne weitere Anmerkungen an.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Untere Immissionsschutzbehörde im Landkreis Gotha ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 Abs.1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides und damit auch zuständig für die Prüfung des Widerspruchs auf Abhilfemöglichkeiten.

2.2 Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Beantragt wurde ausgangs eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung nach § 4 i. V. m. § 19

BlmSchG und Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).

Für das Vorhaben allein, war nach Anhang 1 Nr. 1.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Durchführung von Vorprüfungen des Einzelfalles nach § 7 UVPG erforderlich.

Da im Rahmen vorangegangener Genehmigungsverfahren im Bereich des Windfeldes Herbsleben und Döllstädt/Dachwig bereits 12 Bestandsanlagen und 4 genehmigte, jedoch noch nicht errichtete WEA im Einwirkungsbereich der beantragten WEA zu berücksichtigen sind, war das Vorhaben als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben zu betrachten, bei dem das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist. Es unterliegt mithin § 2 Abs. 4 Nr. 1 und § 11 UVPG i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG.

2.3 Rechtliche Würdigung des Antrages

Der Widerspruch gegen den erlassenen Genehmigungsbescheid 164/3/25 vom 23.09.2025 ist zulässig, insbesondere wurde er form- und fristgerecht eingelegt. Er bedurfte gemäß § 79 VwVfG zur möglichen Klärung eines Vorverfahrens nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Ausgangsbehörde.

Der Widerspruch ist begründet. Dies ist er insbesondere, wenn der erlassene Bescheid rechtswidrig ist und die Widerspruchsführerin hierdurch in ihren Rechten verletzt ist.

Die angefochtene Nebenbestimmung III.1.6 lautet:

„Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der genehmigten WEA begonnen wurde.“

Die Widerspruchsführerin trägt zur Begründung vor, dass die gesetzte Frist für den Beginn der Errichtung unangemessen kurz ist. Unangemessen kurz erscheint aus Sicht der Widerspruchsführerin eine Frist dann, wenn sie innerhalb der Frist die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen fristgerechten Beginn der Errichtung der Anlage nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen schaffen kann und damit die unternehmerische Entscheidungsfreiheit übermäßig eingeschränkt wird.

Es wird weiterhin vorgetragen, dass durch die Fristsetzung nicht sichergestellt werden kann, dass der Bau der WEA abgeschlossen werden kann. Der Transport der Anlagenteile, Errichtungspersonal und Kräne müssen organisiert werden. Lieferengpässe seien zu berücksichtigen und es würde eines „Sicherheitspuffers“ für mögliche technischen Probleme bei der Errichtung bedürfen. Somit sieht die Widerspruchsführerin drei Jahre Frist für den Errichtungsbeginn als erforderlich und angemessen an.

Die Widerspruchsführerin verweist weiterhin darauf, dass die WEA im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) an zyklischen Ausschreibungsverfahren teilnehmen müssen, um einen Anspruch auf die EEG-Einspeisevergütung zu erhalten. Damit seien mehrwöchige Fristen und gegebenenfalls eine mehrmalige Teilnahme an den Ausschreibungen verbunden. Auch seien aufgrund der aktuellen globalen Lage lange Lieferfristen von mehr als 1,5 Jahren für die Anlagenteile zu berücksichtigen.

Der Argumentation kann seitens der Widerspruchsbehörde nur teilweise gefolgt werden.

Der Errichtungsbeginn wesentlicher Teile der genehmigten WEA ist nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung gegeben, wenn vor Fristablauf deren Fundamente errichtet wurden (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25. Mai 2022 – 22 AE 22.40004-, juris). Dem stehen nach hiesiger Ansicht die vorgebrachten Argumente zur Beschaffung und Aufbau der Anlagenteile nicht entgegen.

Für die begehrte Zuschlagserteilung nach EEG als Initialzündung für den Baubeginn ist auf die entsprechenden Verfahrensregelungen zu verweisen. Der nunmehr widerspruchsbehaftete Genehmigungsbescheid ging der Antragstellerin spätestens am 29.09.2025 zu (vorab bereits per E-Mail versandt). Vier Wochen vor Gebotstermin müssen Ausschreibungsunterlagen (die bereits mit der Anhörung zum positiven Bescheid ab 21.08.2025 hätten erstellt werden können) und die Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde eingereicht bzw. gemeldet werden. Die nächsten erreichbaren Gebotstermine lagen bzw. liegen am 01.11.2025, 01.02.2026 und 01.05.2026.

Nach einer Zuschlagserteilung und unter Berücksichtigung, dass zwischen Gebotstermin und öffentlicher Bekanntgabe ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten liegen kann, ergibt sich eine Verkürzung der Frist für einen möglichen Errichtungsbeginn um drei Monate. Berücksichtigt man weiterführend, dass gegebenenfalls die Kapazitäten für die Fundamentarbeiten nicht sofort zur Verfügung stehen und eine erforderliche Baufreimachung nur zu bestimmten Jahreszeiten möglich ist, erscheint diesseits die Zulassung einer Verlängerung der Erlöschensfrist hinsichtlich des Errichtungsbeginns wesentlicher Teile der WEA um sechs Monate angemessen.

Eine Verkürzung der weiteren Fristen nach dem EEG durch die Erlöschensfrist nach Nr. 1.6 der Nebenbestimmungen des angegriffenen Bescheides wurde nicht geltend gemacht. Eine Rechtswidrigkeit der Bescheidung ist diesbezüglich nicht gegeben.

Die zugelassene Verlängerung ist ausreichend, aber auch angemessen, dem Begehren der Widerspruchsführerin zu entsprechen, aber auch die Frist nicht unangemessen ausufern zu lassen.

Eine noch größere Verlängerung der Frist stellt sich als unverhältnismäßig und vor allem als unzumutbar dar, da es der Widerspruchsführerin (grundsätzlich) nicht möglich ist auf Grund der gesetzlichen Frist aus dem EEG von einer längeren Erlöschensfrist im Bescheid zu profitieren. Durch den Bescheid wäre der Widerspruchsführerin zwar immissionsschutzrechtlich die Möglichkeit gegeben, den Beginn für die Errichtung über einen längeren Zeitraum zu erstrecken. Die Grenze wird jedoch dadurch gezogen, dass die Widerspruchsführerin nach dem EEG ohnehin nach 36 Monaten mit ihrer WEA in Betrieb gegangen sein muss, so dass eine längere Frist für den Errichtungsbeginn im Bescheid, der Widerspruchsführerin keinen weiteren Vorteil verschafft. Dass die Widerspruchsführerin die Frist nach dem EEG (und auch nach dem BImSchG) verlängern kann, spielt für die Frage, ob eine Frist generell zu kurz gesetzt wurde, eine nachrangige Bedeutung.

Mit der Änderung der Ausgangsgenehmigung kann dem Widerspruch teilweise entsprochen und zweckmäßigerweise vorliegende Abhilfeentscheidung gemäß § 72 VwGO erlassen werden.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 VwGO i.V.m. § 80 VwVfG. Der Widerspruch war zulässig und begründet. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.- März- Str. 50, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse eingelegt werden: Poststelle@kreis-gth.de

Der Widerspruch kann auch über das Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) an die EGVP Adresse: Landratsamt Gotha übermittelt werden.

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und macht den Widerspruch unwirksam.
Weitere elektronische Zugänge sind nicht eröffnet.

Im Auftrag 

Kästner
komm. Amtsleiterin